

Satzung des Fanclubs „RHEIN-NIERS-FOHLEN 2008“

1. Name und Sitz des Fanclubs

Der Name des Fanclubs lautet „ Borussia Mönchengladbachs Fanclub `RHEIN-NIERS-FOHLEN 2008´, nachfolgend Fanclub genannt. Sitz des Fanclubs ist der Wohnsitz eines der gewählten Vorsitzenden.

Der Fanclub wird nicht ins Vereinsregister eingetragen und ist somit auch kein „e.V.“.

2. Farben und Wappen des Fanclubs

Die Farben des Fanclubs sind schwarz-weiß-grün und entsprechen den Farben des VfL 1900 Borussia Mönchengladbach.

Das Wappen des Fanclubs entspricht der Abbildung im Anhang.

3. Ziele des Fanclubs

Ziel ist die Unterstützung der Borussia aus Mönchengladbach auf friedlichem Weg. Dabei stehen das Zusammenleben der Fans im Niederrheinischen und die Vermittlung eines positiven Bildes friedlicher Fußballfans in der Öffentlichkeit im Vordergrund.

Dieser Fanclub lebt von, für und durch seine Mitglieder. Die ehrenamtliche Mitarbeit, die Kreativität und der Einsatz eines jeden Mitglieds im Rahmen seiner Möglichkeit ist ausdrücklich erwünscht, jedoch kein Zwang.

Gemeinsame Besuche im gleichen Block im Nordpark sind erstrebenswert.

Diese Satzung bildet die Grundlage für das Vereinsleben.

4. Geltungsbereich und Annahme der Satzung

Diese Satzung gilt für alle Mitglieder und Gäste bei allen Veranstaltungen und Aktivitäten, die im Namen des Fanclubs stattfinden. Die Satzung gilt mit der Abgabe des unterschriebenen Aufnahmeantrags als angenommen.

5. Vereinsorgane

Das einzige Vereinsorgan ist der Vorstand des Fanclubs. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), dem Schatzmeister und dem Internetbeauftragtem/ **Webmaster**, die sich gegenseitig vertreten sowie einem Jugendvertreter, wenn mehr als 5 Mitglieder des Fanclubs das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Jugendvertreter darf das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aufgaben des Vorstands ist die Leitung, Führung und Organisation des Clubs als Ganzes. Dazu zählen insbesondere die Leitung von Versammlungen, die Vertretung des Fanclubs nach Außen, die Organisation von Besuchen zu Heim- und Auswärtsspielen, die Aufsicht und Einziehung der Mitgliedsbeiträge und die Vorbereitung von sonstigen Veranstaltungen.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung (JHV), die einmal im Jahr stattfindet, mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gewählt, der bisherige Vorstand wird durch die jeweilige Neuwahl vollständig entlastet. Bei Austritt eines Vorstandsmitgliedes ist umgehend ein Nachfolger für den Zeitraum bis zur nächsten JHV zu wählen.

Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.

6. Vereinsversammlungen

Die JHV findet jährlich statt im Vereinslokal, sie ist beschlussfähig, wenn mehr als **ein Drittel** * aller Mitglieder und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. * geändert durch einstimmigen Beschluss auf der JHV am 11.10.2019 (vorher die Hälfte)

Beschlüsse der JHV sind in einem Beschlussbuch einzutragen, Protokolle werden nicht erstellt.

Weitere Mitgliederversammlungen werden nur bei Bedarf einberufen, ein Zwang besteht jedoch nicht.

7. Beschlüsse

Beschlüsse sind Entscheidungen des Fanclubs, die diese Satzung in ihrem Sinne oder Wortlaut nicht verändern.

Bei allen Beschlüssen, die mit einfacher Mehrheit anzunehmen sind, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Verstöße von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Fanclubs sind dem Vorstand mitzuteilen und können je nach Schwere mit dem Ausschluss beschieden werden. Da jedoch davon auszugehen ist, dass jedes Vereinsmitglied im Sinne des Clubs handeln wird und sich an die aufgestellten Regeln halten wird, sind Sanktionen oder Strafen ausdrücklich nicht vorgesehen.

8. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind ausschließlich auf der JHV auf Antrag möglich und müssen von mind. 75% aller **anwesenden** Mitglieder angenommen werden.

Jede Änderung ist schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern ist eine Ausfertigung auszuhändigen.

9. Mitgliedschaft

Jeder Anhänger und Freund von Borussia Mönchengladbach kann die Mitgliedschaft im Fanclub beantragen, sofern er das 16. Lebensjahr vollendet hat. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres erhalten eine Jugend-Mitgliedschaft, wobei hier ein um 50% reduzierter Beitrag erhoben wird. Rechte und Pflichten sind gleich einer normalen Mitgliedschaft, es wird jedoch keine Stimmberechtigung erteilt.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, bei minderjährigen Antragstellern gilt die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Zur besseren Erreichbarkeit sind Anschrift, Telefonnummer und ggfs. eine E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung, der Restbetrag des Jahresbeitrags für das laufende Jahr wird sofort fällig.

Der Austritt aus dem Fanclub kann jederzeit erklärt werden, jedoch spätestens zum 30.11. eines jeden Jahres. Er hat schriftlich zu erfolgen. (einfacher Brief oder per E-Mail an eines der Vorstandsmitglieder)

10. Mitgliedsbeitrag

Zur Mitfinanzierung des Fanclubs und dessen Aktivitäten sind Beiträge der Mitglieder notwendig. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils auf der JHV festgelegt durch einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Der Beitrag ist zwischen dem 01. Januar und dem 31. März des laufenden Jahres auf das Clubkonto zu überweisen oder dem Kassierer in bar auszuhändigen.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht leisten, sind bis zur vollständigen Zahlung nicht stimmberechtigt.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen den Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig leisten können, können sich Anfang Dezember vertrauensvoll an den Vorstand wenden. Das Mitglied behält dabei seinen Status unverändert. Die aktuellen Mitgliedsbeiträge sind beim Schatzmeister zu erfragen.

11. Auflösung des Fanclubs

Die Auflösung des Fanclubs ist ausschließlich auf der JHV durch Antrag möglich, wenn 75% aller stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen. Bei Auflösung wird das vorhandene Fanclub-Vermögen zu gleichen Teilen unter allen Mitgliedern aufgeteilt.

Viersen, den 11.10.2019